



Aarau, 27. Februar 2012
GV 2010 - 2013 /212

Motion

Abänderung Gemeindeordnung "Vorlaufzeit bei wichtigen Geschäften" Antrag auf Nichtüberweisung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I. Motionsbegehren

Am 16. November 2011 haben Oliver Bachmann, Angelica Cavegn Leitner, Marc Dübendorfer, Ueli Hertig, Hanspeter Hilfiker, Marcel Husistein, Markus Hutmacher und Werner Schib eine Motion eingereicht mit folgendem Antrag:

Der Stadtrat wird ersucht, dem Einwohnerrat Bericht und Antrag zu erstatten über die Anpassung der Gemeindeordnung, welche den Anliegen im Sinne der vorstehenden Erwägungen entspricht.

Den Erwägungen ist zu entnehmen, dass die Motionärin und Motionäre eine Ergänzung von § 16 Abs. 1 der Gemeindeordnung wie folgt vorschlagen:

Die Einladungen zu den Sitzungen des Einwohnerrates sind den Mitgliedern mit der Traktandenliste und einer Abschrift der Anträge und Bericht in der Regel spätestens 20 Tage vorher zuzustellen. [Ergänzung neu] Für wichtige Geschäfte ist eine Frist von 35 Tagen einzuhalten.

Bezüglich der Begründung wird auf das Motionsbegehren verwiesen.

II. Stellungnahme des Stadtrates

Der Stadtrat hat einerseits ein gewisses Verständnis für das Anliegen der Motionärin und der Motionäre. Andererseits würde eine generelle Verlängerung der Zustellfrist für "wichtige Geschäfte" zum Verlust einer gewissen Flexibilität führen. Durch den Umstand, dass in Aarau rund 10 Einwohnerratssitzungen pro Jahr stattfinden, ist es heute möglich, relativ rasch Entscheide des Einwohnerrates herbeizuführen.

Wie die Motionärin und Motionäre richtig festhalten, wäre eine Verlängerung der Zustellfrist beim Jahresbericht, beim Politikplan und beim Voranschlag praktisch nicht umsetzbar.

Die heute in der Gemeindeordnung (§ 16 Abs. 1) vorgesehene Frist von 20 Tagen gilt für die Zustellung

- der Einladung mit der Traktandenliste und
- der Anträge und Berichte

Die Verlängerung der Zustellfrist für die Einladung mit Traktandenliste erachtet der Stadtrat so oder so als nicht notwendig, zumal die Sitzungsdaten lange im Voraus bekannt sind.

III. Laufende Revision der Gemeindeordnung

In der laufenden Revision der Gemeindeordnung ist nicht vorgesehen, die Zustellfrist für die Berichte und Anträge zu ändern.

IV. Alternative Möglichkeiten

Bereits heute hat das Büro des Einwohnerrates die Möglichkeit, auf die Traktandierung der Geschäfte Einfluss zu nehmen. Grundlage dafür bildet § 10 Abs. 2 des Geschäftsreglementes des Einwohnerrates:

Die Behandlung der Geschäfte erfolgt in der Reihenfolge der vom Büro nach Rücksprache mit dem Stadtrat aufgestellten Traktandenliste, sofern der Rat nicht anders beschliesst.

Weil es somit schon heute möglich ist, die Frist für das Studium von Botschaften und Unterlagen im Einzelfall, d.h. bei wichtigen Geschäften, zu verlängern (Verschiebung der Traktandierung des Geschäftes durch das Büro des Einwohnerrates), erachtet es der Stadtrat als nicht notwendig, die Zustellfrist generell zu verlängern.

Der Stadtrat stellt dem Einwohnerrat wie folgt

Antrag:

Die Motion betreffend Abänderung der Gemeindeordnung "Vorlaufzeit bei wichtigen Geschäften" sei nicht zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Stadtammann	Der Vize-Stadtschreiber
Dr. Marcel Guignard	Stefan Berner

Verzeichnis der aufliegenden Akten:

- Motionsbegehren vom 16. November 2011
- Gemeindeordnung
- Geschäftsreglement des Einwohnerrates